

## BASISPROZESSE IN DER RECHTSGESELLSCHAFT. EIN VERSUCH

### A) *Das Problem*

In dieser Arbeit möchte ich versuchen, in folgendes Problem einzudringen: Theoretiker und Praktiker der Soziologie, eingeschlossen der Gesellschaftspolitik, rechnen bestimmten Handlungsweisen erhebliche Bedeutung zu, ohne jedoch diese Handlungsweisen und ihre gesamtgesellschaftliche Bedeutung näher zu analysieren. Es handelt sich dabei um relativ ungebundene soziale Prozesse, welche offenbar die Qualität einer Sozialstruktur beeinflussen. Ich bezeichne diese Prozesse als *Basisprozesse*. Sie sind möglicherweise —wiewohl über sie, wie zu zeigen ist, nur Vages und meist nur etwas im Hinblick auf unbestimmte soziale Einheiten ausgesagt wird— von ausserordentlichem gesellschaftspolitischen Interesse, jedenfalls halten die soziologische wie die politische Theorie, des weiteren einige «klassische Wissenschaften», ungezählte Hinweise auf sie bereit. Es hat sogar den Anschein, dass Bestrebungen und Verheissungen zur gesellschaftlichen Erneuerung auf derartige Prozesse abzielen, sie wiedererwecken oder neuerwecken wollen, weil sie der menschlichen Existenz für angemessen, für menschlich, für typisch menschlich, für nicht «entfremdet», gehalten werden. Es wird sich erweisen, dass auf diese Prozesse das heute häufig (dilettantisch) gebrauchte Etikett «herrschaftsfrei» nicht anwendbar ist.

Das hier infragestehende Problem lässt sich —gewiss sehr pointiert— an (hypothetischen) Beispielen aus der politischen Soziologie und der politischen Tagespraxis so veranschaulichen: Wenn Bezeichnungen für Sozialstrukturen gebraucht werden, wie «westliche Demokratien», «Sozialstrukturen des Ostblocks», «afrikanische Sozialstrukturen» und ähnliches, dann werden meines Erachtens damit gewisse (wesentliche) Spezifika gründlich zugedeckt. In anderen Worten: wenn alle «westlichen Demokratien» verfassungsmässig gleich strukturiert wären, und gleiche rechtliche Normsysteme hätten, bestünden gleichwohl prinzipielle Unters-

chiede in der Ausfüllung des «demokratischen» Systems, wie auch der rechtlichen Normsysteme. Mit dem Bereich solcher Unterschiede konstituierender Prozesse hat es diese Arbeit zunächst zu tun. Es sind offenbar Prozesse (verfassungsrechtlich, wie überhaupt rechtlich latent) wirksam, welche die Verfassungswirklichkeit ausmachen.

Basisprozesse sind wohl in allen Sozialstrukturen nachweisbar, wenn auch in höchst unterschiedlicher Ausprägung, damit mit verschiedenem Einfluss auf das äussere Erscheinungsbild der jeweiligen Sozialstruktur, auf die Wirkungsweise der rechtlichen Normen. Es scheint sogar, dass es Sozialstrukturen gibt, die, hochgradig segmentiert, fast ausschliesslich ihre soziale Ordnung auf solchen Prozessen aufbauen. Letztere können als Kriterium dienen für die Charakterisierung, auch für die wissenschaftliche Bestimmung von Sozialstrukturen. Sie können sich als Ansatzpunkte für eine demokratische Gesellschaftspolitik erweisen; vielleicht setzt von ihnen aus eher eine Reformierung einer Gesellschaft, insbesondere einer modernen, ein —im Sinne einer Entwicklung von unten— als auf den herkömmlichen evolutionsären oder revolutionären Wegen. Andererseits könnten sie sich als Garant dafür bewähren, dass —im Endeffekt— menschenfeindliche, ausschliesslich an Destruktion orientierte Prozesse, die bestehende Gesellschaft ruinieren. Von daher der Zusammenhang zwischen Basisprozessen und Sozialstruktur.

Zwischen beiden Bereichen besteht ein besonderes Interdependenz-Verhältnis, das ein dialektisches sein kann, das es in den modernen Gesellschaften aber vielleicht immer weniger ist —und das nicht nur, weil sich offenbar mehr und mehr «intermediate powers» mit Filter— oder Katalysator-Wirkung zwischen beiden Bereichen etablieren. Das Problem, das hier zu behandeln ist, betrifft auch das Verhältnis von Basisprozessen und diesen «intermediate powers»: Es ist auch immer weniger ein dialektisches, da sich zwischen beide Bereiche eine (noch zu erläuternde) «Entfremdungsbarriere» schiebt, vielleicht auch, weil sich hinsichtlich dieser (latenten) Prozesse einmal eine zunehmende Desorientierung, zum andern eine zunehmende Vielfalt ihrer Gestaltung nachweisen lässt. Eine Konformismustendenz, die der modernen Gesellschaft immer wieder nachgesagt wird, stellt sich hier dar allenfalls in der Form gleichzeitig wirksamer und sich überschneidender Gruppenkonformismen.

Unter Sozialstruktur sei verstanden ein relativ stabiles Gliederungsmuster eines sozialen Systems, gleichgültig welcher sozialen Komplexität; ein Gliederungsmuster, das sich analytisch in eine unbestimmte Zahl von Handlungsabläufen aufliedern lässt. Damit lehne ich mich der Definition von Theodor Geiger an, der Sozialstruktur begriffen hat, «als

Abstraktion gemeinsamer Grundlinien und durchgehender Leitmotive aus der Fülle der herrschenden Handlungskorrelationen» (1947/1964, S. 52). Ich möchte diesen —nur unwesentlich voneinander abweichenden— Definitionsvorschlägen nicht weiter nachgehen, da sie in ihrer relativen Unbestimmtheit den Nachweis des hier interessierenden Problems immer noch zulassen; dieser Nachweis gelänge selbst dann, wenn eine andere heute geläufige Definition zugrundegelegt würde, gleichgültig ob dabei von Max Weber, Talcott Parsons, Karl Raimund Popper auf der einen oder einen marxistischen Theoretiker auf der andern Seite ausgegangen würde. Es ist in unserem Zusammenhang auch unerheblich, welche soziale Einheit in Frage steht, ob «Gesamtgesellschaft», ob «Globalgesellschaft» im Sinne Gurvitchs, ob Gruppe im Sinne Murdock's, «ethnische Einheit» im Sinne Muehlmanns oder der Handelnde im sozialen Feld nach den unterschiedlichen Ansätzen von Max Weber, Talcott Parsons, Peter M. Blau oder Kurt Lewin. Allerdings erscheinen mir die nachfolgenden Ueberlegungen vorab von besonderem *gesamtgemeinschaftlichen* Interesse.

Es scheint mir auch nicht erheblich, in diesem Versuch «Einheiten» nicht ausschliesslich sozialer Zusammensetzung einzubeziehen, so wie es beispielsweise —vielleicht in Anlehnung an grosse Vorbilder wie Montesquieu— von Marcel Mauss hinsichtlich seines «*phénomène social total*» oder von Kurt Lewin in seiner «*Feldtheorie*» unternommen worden ist. Zur Erhellung der hier gestellten Frage reicht die strikte und ausschliesslich soziologische Argumentation meines Erachtens aus. Diese ist dabei keinesfalls «soziologistisch»; es sei nicht geleugnet, dass der «interdisziplinäre» approach wünschenswert wäre, doch liefe man dabei Gefahr, in einem «multidisziplinären» stecken zu bleiben. Das Verhältnis zwischen Basisprozessen und Sozialstruktur dient mir als ein Kriterium zur Bestimmung von Sozialstrukturen und von politischen Systemen. Es kann zum Klassifikationschlüssel für Sozialstrukturen und politische Systeme werden.

Bei der Behandlung des Zusammenhanges «Basisprozesse —soziale Partizipation— Sozialstruktur» möchte ich über die folgenden Stufen vorgehen:

A) Es soll gezeigt werden, wie bisher zu diesem Problem vorgegangen worden ist —aber eben nicht in dieses eingedrungen worden ist—, was also die sozialwissenschaftliche Theorie darüber ausgesagt hat. Das soll hier nur in sehr geraffter Form geschehen.

B) Alsdann soll versucht werden, den sozialen Raum abzustecken, in dem Basisprozesse erweislich auftreten.



Es sei noch darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein Forschungsproblem handelt. Selbst eine teilweise Lösung erhebt nicht den Anspruch auf Gültigkeit. Das Problem sei und bleibe ein zethetisches.

B) *Charakterisierung des Forschungsstandes - das Problems im Schrifttum*

1) Bei Durchsicht der einschlägigen Literatur fällt auf, dass Analysen von Sozialstrukturen, vornehmlich von Sozialgebilden vom Typus einer modernen Grossgesellschaft, der verbreitetsten wissenschaftlichen Tradition entsprechend *makrosoziologisch* durchgeführt werden. Dabei werden formale *Rahmenbedingungen* in der Regel gesetzt, die leicht für die «Wirklichkeit» gehalten werden, oder aber die für ein heinreichendes Erklärungsinstrument für gesamtgesellschaftliche Strukturen angesehen werden. Solche formalen Rahmenbedingungen sind meistens angesprochen, wenn charakteristische Unterschiede vergleichbarer Sozialstrukturen entsprechend den Verfassungstexten herausgearbeitet werden. Es ist dann durchaus möglich, entscheidende Charakteristiken zu benennen — eben entsprechend den verfassungsmässig dargestellten *Staatsformen*. Es ist aber nicht mehr möglich, auf diese Weise gesamtgesellschaftliche Systeme mit ähnlichem oder sogar gleichem verfassungsmässigen Ueberbau unterscheidbar zu machen, wie es auch nicht möglich ist, Erscheinungen des sozialen Wandels innerhalb dieser Rahmenbedingungen mit Hilfe dieser Bedingungen zu erklären. «Erklären» im Sinne Max Webers als «Erfassung des Sinnzusammenhangs, in denen, seinem subjektiv gemeinten Sinn nach, ein aktuell verständliches Handeln hineingehört» (Soziologische Grundbegriffe § 1, Abs. 5).

Diese beiden Probleme sind in verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen schon längst gesehen. In der Rechtssoziologie, im Staatsrecht, im Verfassungsrecht deuten schon die Titel grundlegender Werke auf das Problem hin: «La révolte des faits contre le code» (Gaston Morin), «Verfassung und Verfassungswirklichkeit» (bei verschiedenen Autoren, so bei F. A. Hermens, Hrsg., Verfassung und Verfassungswirklichkeit), «Recht und Wirklichkeit» (Hans Fehr), «Die soziologische Grenze der Grundrechte» (Erich Fechner) und aus jüngster Zeit «Grundrechte im Wandel» (Peter Saladin).

Für unsere Fragestellung wird m. E. erhärtet, dass eine makrosoziologische oder eine rechtsdogmatische Strukturanalyse von Gesamtgesellschaften untaugliche Instrumente sind zur Erfassung struktureller Spezifika, die als Unterscheidungskriterien dienen könnten. Gleichwohl müs-

sen bei unserer Fragestellung die makrosoziologisch gewonnenen Ergebnisse in Rechnung gestellt werden, wiewohl ihr Informationsgehalt geringer ist, als gemeinhin vorgegeben oder erwartet wird. Eine makrosoziologische Strukturanalyse erfasst vorwiegend einen formalen Rahmen, die Formalstruktur. Diese muss bei einer mikrosoziologischen Analyse in Rechnung gestellt werden. Denn dieser Rahmen kann eine *Eigendynamis* entwickeln, umso mehr als die formalen Rahmenbedingungen «verpersönlicht» werden, als Ermessens- oder Kompetenz-«Spielräume» verstanden werden, von Menschen mehr oder weniger ausgefüllt oder verwaltet werden. Die Weite des Spielraums solcher Eigendynamik dürfte in den einzelnen Rechtsgesellschaften sehr unterschiedlich abgesteckt sein. Die Mittel des Absteckens, die Barrieren, wie weiter unten erläutert werden wird, dürften ebenfalls inhaltlich voneinander abweichen.

Des weiteren: Die gebräuchlichsten Determinanten zur Bestimmung von Sozialstrukturen, wie insbesondere Determinanten der sozialen Schichtung, inklusive das Verhältnis zu den Produktionsmitteln, Wahl- und Abstimmungsrechte und ihre in Wahlstatistiken dokumentierte Verwirklichung, erfassen kaum wesentliche Unterscheidungsmerkmale. Bei dieser Art Strukturanalyse sind signifikante Unterschiede vergleichbarer Sozialstrukturen kaum möglich: Die Sozialstrukturen westlicher demokratischer Staaten beispielsweise erscheinen dabei bis zur Deckungsmöglichkeit angenähert. Es sollte jedoch einen Weg geben, die angeblich nur feinen Unterschiede, aber eben entscheidenden, präziser zu fassen. Es sollte erfasst werden, was das *Typische* sozialer und politischer Prozesse in zwar verschiedenen, doch vergleichbaren, scheinbar ähnlichen Sozialstrukturen ausmacht. Ralf Dahrendorf hat dafür einen Hinweis geboten: Sozialstrukturen können, wenn man von ihnen ausgeht, mikrosoziologisch in den vier Dimensionen «Teilnahme», «Arten der Konfliktlösung», «Vielfalt der Elite» und «Grad der Öffentlichkeit bei den vorherrschenden Werten» erklärt werden. Interessant, dass hier das positive Recht keine Erwähnung findet. Dahrendorf erläutert dazu: «Dass liberale Demokratie nur wirksam werden kann in einer Gesellschaft, in der

1. die bürgerlichen Gleichheitsrechte wirksam durchgesetzt sind,
2. soziale Konflikte in allen Bereichen anerkannt und geregelt werden,
3. die Eliten in sich die Buntheit und Vielfalt sozialer Interessen spiegeln und,
4. die öffentlichen Tugenden die vorherrschenden Wertorientierung der Menschen darstellen».

Ich gehe darauf nicht näher ein; dieser respektable Entwurf Dahrendorfs diene hier quasi als Kontrastprogramm zu dem, was folgt.

Ich möchte hier die Akzente anders setzen und darauf nachher zurückkommen: *Ausmass, Tragfähigkeit* und *Ausstrahlung* «freier» sozialer Prozesse, ferner die Kontrolle von Delegationsstufen erscheinen insbesondere in unserer historischen Situation als taugliche Kriterien der Erklärung und Unterscheidung.

2) Ich meine nun, dass es verschiedene Wege gibt, die entstandenen Lücken zu überbrücken, nämlich durch eine genauere Analyse bestimmter «sozialer Räume», die von den Verfassungen —und Rechtsnormen überhaupt - nicht abgedeckt oder erfasst werden - obwohl sie für die Beschaffenheit, die Wirkungsweise eines sozialen, oder politischen Systems und jener Normen selbst, von weitreichender, vielleicht ausschlaggebender Bedeutung sind. *Ich gehe also von der Hypothese aus, das die Beschaffenheit eines politischen System —etwa vom Typus eines Staates oder eine Kantons— wesentlich bestimmt ist durch die Qualität vornehmlich latent wirksamer sozialer Prozesse.* Der Ansatz von E. K. Scheuch, der in ähnlichem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Analyse von Primärgruppenbeziehungen verweist, trifft nur ein Randgebiet des hier behandelten Problems. So auch erweist sich für unsere Fragestellung die ehemals wohl —in Anschluss an A. De Tocqueville— überbewertete Einschätzung von «voluntary associations» für das Funktionieren der Demokratie als nicht mehr zentrales Problem; darauf ist kürzlich beispielsweise von J. Curtis hingewiesen worden. Hingegen ist L. Neidhart zuzustimmen, der unter Nutzung der Rollentheorie das komplexe Faktorenfeld für analysierbar hält: «Es handelt sich dabei darum, die je spezifischen Motivationsstrukturen, Sanktionen, Erwartungen, Einstellungen, subjektiven Bewertungen und objektiven Abhängigkeiten, aber auch die bei den politischen Zugangsmöglichkeiten entsprechenden Kommunikationsstrukturen und Meinungsbildungsprozesse aufzudecken und darzustellen.» Dieses anspruchsvolle Vorhaben scheint mir realisierbar, namentlich dann, wenn die Theorie der *sozialen Kontrolle* mitberücksichtigt wird. Ferner ist dem Ansatz von D. F. Thomson zuzustimmen, der mit dem Begriff des «citizenship» auf den hier interessierenden Raum hinweist: «Citizenship is a precondition of influencing— processes and institutions», und «To what extent and for what purposes citizens should share in governing depends on how citizenship is interpreted in light of empirical evidence».

Von jenen latenten sozialen Prozessen wird —allerdings unter sehr

unterschiedlichen Bezeichnungen— im Schrifttum mehr und mehr gesprochen. Einige charakteristische Beispiele möchte ich kurz erläutern:

a) So wird von E. A. Ross in seiner Theorie der sozialen Kontrolle auf soziale Prozesse verwiesen, die relativ «frei», selbstregulierend, ausserhalb, jedenfalls neben dem kodifizierten Recht wesentliche Bereiche der gesellschaftlichen Ordnung ausmachen. Da wird soziale Kontrolle verstanden als (einmal) «—jene mehr gewollte Lenkung der einzelnen durch die Gruppe, häufig durch besondere Organe, die mehr oder weniger formalen Charakter haben und durch die Gesellschaft unterhalten werden, aber auch durch informelle und spontan sich bildende Instanzen, die bewusst oder unbewusst dem Gesamtinteresse der Gessellschaft dienen» (nach R. Koenig, S. 277 f).

Ross steht mit seinen Ausführungen am Anfang einer Entwicklung der analytischen Soziologie, die sich der Funktion solcher sozialer Ordnungsgefüge neben der Rechtsordnung zugewendet hat.

Soziale Kontrolle kann verstanden werden einmal als

- Realisieren abweichenden Verhaltens,
- Reaktion auf abweichendes Verhalten,
- bewusstes oder unbewusstes Inbetrachtsetzen solcher Reaktionen durch den (abweichend) Handelnden,
- vorrechtliches, unmittelbares, elastisches Ordnungsregulativ, das seinerseits «kontrolliert», aber auch selbst kontrolliert werden kann,
- wirkende soziale Selbstregulierungsmuster in Konfliktfällen (aussergesetzliche Konfliktlösung),
- Kontrolle eingespielter und neuentstehender Ordnungsmechanismen durch die Gesellschaft unmittelbar, nicht mittelbar über Institutionen (ausgeklammert: «Social control through law» nach dem Titel eines berühmten Werkes von Roscoe Pound).
- Ueberwachen von Delegationsstufen, d. h. vor allem in einem demokratischen System; Kontrolle der (gewählten) Vertreter,
- Ueberwachen eingespielter sozialer Normen und gesetzter Grundwerte, bzw. —rechte, zum andern als
  - Ermöglichung der «Bewusstwerdung» zu obigem, d. h. weitreichende Ideologiekritik im Sinne eines erkenntnistheoretischen Begriffes der Ideologie (Theodor Geiger), der durch K. Mannheims, «Totalideologie» (idola tribus) ergänzt werden muss.

Inzwischen sind hierzu exzellente Arbeiten erschienen, welche die Existenz darunter fallender Ordnungsgefüge nachgewiesen haben. Zu verweisen ist hier auf Arbeiten von Talcott Parsons, Theodor Geiger,

Hermann Kantorowicz und —nicht zuletzt auch Heinrich Popitz, insbesondere mit seiner Basler Antrittsvorlesung über «Soziale Normen». Kantorowicz hat übrigens— wohl als erster—unterstrichen, dass *sozialen* Normen in der modernen Gesellschaft grössere Bedeutung zukomme als den *Rechtsnormen*.

Zwei ganz entscheidende und sehr komplexe Fragen hat die analytische Soziologie bisher nicht beantwortet: nämlich nach der *Funktion* der angedeuteten Prozesse oder Normen in der Gesellschaft, insbesondere in der gesellschaftlichen Entwicklung, also in der Gesellschaftspolitik, ferner nach den Inhalten dieser *Normen* und ihrer faktischen Wirkung auf ein polistisches System. An die Stelle differenzierender Analyse der Bereiche soziale Norm und Rechtsnorm tritt neuerdings wieder eine rechtspositivistisch anmutende Tendenz, das Trennbare in ein juristisch etikettiertes Kontinuum einzubringen. Damit werden fundamentale Unterschiede zwischen sozialer Norm und Rechtsnorm, die zumindest graduelle sein mögen, verwischt, als *da* sind: Unterschiede hinsichtlich der Elastizität und Fixierbarkeit, des Geltungsbereichs, der Art und Weise der Durchsetzung, des «Ueberbau» - Charakters. Uebrigens irrt N. Luhmann, wenn er kundtut, die Interdependenz beider Sphären sei von manchen Rechtssoziologen nicht gesehen worden. H. Ryffels' Kritik an der Hauptschrift Theodor Geigers geht m. E. von einem Missverstehen dessen aus, was Geiger unter einer *Genesis* versteht.

b) Ueber den hier interessierendem Raum der sozialen Wirklichkeit finden wir Hinweise in der Geschichte der sozialen Ideen, spätestens seit Platon; ich kann die Entwicklung nicht nachzeichnen, sondern möchte nur symptomatische Beispiele seit Beginn der Neuzeit, erwähnen.

...so bei Nicolo Macchiavelli mit seiner Unterscheidung nach rechtlichen und sozialen, bzw. sittlichen Normen.

...so bei Jean Jacques Rousseau, wenn er von unverfälschten, vermeintlich «natürlichen» Sozialbeziehungen in der Urgesellschaft spricht, die durch «Deputation» verfälscht werden;

...so bei G. W. F. Hegel in seinen Ansätzen zur Entfremdung, als «Entäusserung» und «Selbstentfremdung», die durch Selbsterkenntnis überwunden werde und bei Marx in seinen theoretischen Sätzen zur «Entfremdung» durch die objektiven ökonomischen Verhältnisse der Gesellschaft.

... so bei Ferdinand Toennies in seinen von Marx zu unterscheidenden Sätzen über das Problem der Entfremdung, welche bei ihm durch den Uebergang von Gemeinschaft zu Gesellschaft zwangsläufig auftritt, was



bei Marx eher im Sinne der Verselbständigung des Individuums begriffen wird.

(Zur Theorie der Entfremdung sind in den letzten Jahren exzellente Arbeiten, insbesondere zusammenfassende Darstellungen erschienen, so von A. Schaff, L. A. Coser und G. Kl. Kaltenbrunner).

Allen gemeinsam: das *zoon politikon* ist im Geschichtsverlauf eher verkümmert, seiner eigentlichen menschlichen Existenz mehr und mehr entäußert worden. Der «politische Bereich» hat sich offenbar mehr und mehr vom «sozialen» getrennt; die gegenseitige Beeinflussung wird nur andeutungsweise im Schrifttum behandelt.

c) Die Geschichte der sozialen Ideen hat dieses Problem seit langem weitergereicht; die analytische Soziologie hat das Problem —wie gezeigt wurde— positivistisch oder auch soziologistisch behandelt; die gesellschaftspolitische *Relevanz* wurde, soweit ich sehen kann, am deutlichsten von marxistisch-leninistischen Theoretikern herausgestellt, leider nur im Rahmen einer «Kampftheorie», die allerdings am Kern der Sache vorbeikämpft. Allein der Umschlag in die Praxis fand bis heute nicht statt, wurde eher im Einflussbereich des Marxismus-Leninismus noch verhindert.—Es wird die Rückbesinnung auf soziale Normen - selbst bürgerlicher Provenienz der heutigen marxistischen Rechtstheorie deutlich: Wie wird die soziale «Ordnung nach Absterben von Staat und Recht «aufgefangen»?

In der Theorie scheint mir kürzlich Georg Lukacs (1968/dt. 1970) andnüpfend an Lenin am weitesten vorgedrungen zu sein. Die wichtigsten seiner Gedanken für unseren Zusammenhang scheinen mir die folgenden zu sein:

Ich muss dies etwas ausführlicher darstellen und mit Zitaten belegen, da es sich hier um einen entscheidenden Beitrag handelt, in dem die Gesellschaftstheorien in Ost und West hinsichtlich eines sehr begrenzten, aber gesellschaftspolitisch bedeutsamen Problems sich anzunähern beginnen. Diese Annäherung liegt durchaus auf der Ebene anderer Konvergenzen, die teils bereits nachgewiesen oder beim Namen genannt («Leistung», «Arbeit» u. a.), teils als Faktizitäten des wissenschaftlichen Aufweises bedürfen.

Diese Annäherung betrifft den hier infragestehenden sozialen Raum. In dem einen System wird dieser für eine spätere Phase der gesellschaftlichen Entwicklung gefordert; in dem andern ist dieser Raum vergleichsweise weit entwickelt, dabei erweiterungsfähig, nicht ohne (positiven) Einfluss auf die Entwicklung des Gesamtsystems, das absichtsvoll vereinfachend als «kapitalistisches» bezeichnet wird

Es geht bei Lukacs um die «Fragen der Uebergangsperiode», zunächst um das Problem der «Umwandlung einer kapitalistischen Gesellschaft in eine sozialistische», dabei insbesondere um die Frage, welchen Einfluss das wirtschaftliche Entwicklungsniveau in der zu wandelnden Gesellschaft erreicht haben muss, damit eine soziale Erneuerung sinnvoll durchgeführt werden kann. Bekanntlich war ja der Kapitalismus in Russland 1917 nicht soweit entwickelt, dass die wirtschaftliche Basis für die «revolutionäre» Erneuerung ausgereicht hätte (Eine «revolutionäre» Situation im Sinne Lenins lag aber gleichwohl vor). Dazu Lukacs:

«Für Marx ist die Welt der Oekonomie—'das Reich der Notwendigkeit'—in einer nie aufhebbarer Weise die Basis jenes Sichselbsterschaffens der Menschengattung, das er als 'Reich der Freiheit' bezeichnet hat.»

Weiter:

«Der nicht 'klassische' Charakter der Revolution 1917 beruht also vor allem darauf, dass der Sozialismus in einer Entwicklungsetappe verwirklicht werden muss, wo die faktische ökonomische Produktion und Distribution noch weit davon entfernt sind, als Basis nur der konkreten Vorbereitung des 'Reichs der Freiheit' zu dienen. Es muss also eine Zwischenperiode eingeschaltet werden, in welcher diese ökonomische Rückständigkeit eingeholt wird...»

Das grosse Problem, vor dem Lukacs steht, ist die Frage:

«...wie in einer derartigen Uebergangszeit das Verhältnis zwischen der rein ökonomischen Praxis, die diese Zurückgebliebenheit einfach aufzuholen hat, und zwischen den auf den sozialistischen Gehalt direkt einwirkenden, die proletarische Demokratie fördernden *Handlungen und Institutionen* beschaffen sein soll.»

«Handlungen und Institutionen», die uns aus nicht marxistischer Perspektive anschliessend zu beschäftigen haben werden...

Lukacs zusammenfassend:

«Die bisherige Theorie hat keine theoretische Lösung für diese Frage gegeben, konnte sie nicht geben. Lenin war sich dieses Mangels --auch bei den Klassikern-- stets bewusst:»

Dazu Lenin:

«Nicht einmal Marx kam auf den Gedanken, auch nur ein einziges Wort darüber zu schreiben.»

Am Rande sei hier schon angemerkt, dass auch die vermeintlich «bürgerliche Soziologie» über solche «Handlungen und Institutionen» wenig—nämlich fast nur Formales ausgesagt hat

Die Berührung dieser Sachverhalte mit unserem Trema wird noch in einem anderen Zusammenhang deutlich: Dass nämlich die im «Reich der Freiheit» zu praktizierenden Handlungen und Institutionen weder formal noch inhaltlich prinzipiell *neue* Erscheinungen in der Geschichte der Menschheit seien; dazu

Lenin:

«Nach Ueberwindung des 'Kapitalismus'... werden sich die befreiten Menschen nach und nach *gewöhnen*, die elementären, von alters her bekannten und seit Jahrtausenden in allen Vorschriften gepredigten *Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens* einzuhalten—»

...In anderem Zusammenhang spricht er von

«den wertvollsten Errungenschaften des bürgerlichen Zeitalters», die sich der Marxismus 'aneignete» und die er 'verarbeitete'.»

Und dazu —abschliessend zu diesem Komplex— Georg Lukacs:

«Es ist sicher manchem Leser ... aufgefallen, dass Lenin ... jene Regelungen des menschlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens, die die sozialistische Demokratie charakterisieren, keineswegs *als radikal neue*, erst in dieser Entwicklung überhaupt entstandene Lebenstendenzen betrachtet, sondern als elementare, seit Jahrtausenden wirksame Kräfte, die freilich *ihre gesellschaftliche Allgemeinheit* erst im Sozialismus erlangen können.»

«Ihre gesellschaftliche Allgemeinheit», das könnte heissen, dass solche Prozesse tragend, allein ausschlaggebend für die soziale Ordnung werden, wenn —nach der berühmten These Marxens— «Recht und Staat» im herkömmlichen Sinne erts einmal abgestorben sind. Ich möchte dem entgegenhalten, dass diese «wertvollsten Errungenschaften des bürgerlichen Zeitalters» ihre hohe Bedeutung ohne Zweifel auch im sogenannten Spätkapitalismus haben, die soziale Ordnung wesentlich tragen - allerdings aus dem Bewusstsein des Bürgers verdrängt zu sein scheinen. Solche «Errungenschaften» wirken auf das politische System, bestimmen das politische Verhalten, haben sich in diesen so verfestigt, dass sie vom Bürger offenbar völlig mit dem politischen System vermischt, bzw. identifiziert werden.

Die vorhin schon genannte Auffassung von Hermann Kantorowicz (auch Hans Schulz/Bern wäre hier zu nennen), als Vertreter der «westlichen» Rechtssoziologie, zeigt, wie dieses Problem offenbar ein «weltweites» ist; Kantorowicz hatte ja unterstrichen, dass sozialen Normen grössere Bedeutung zukomme als Rechtsnormen - in der modernen Ge-

sellschaft. In diesem Punkt haben sich also westliche und östliche Theoretiker auf bemerkenswerte Weise einander angenähert.

Diese Gemeinsamkeit in einem Teilbereich bricht jedoch mit und nach der Ära Stalin ab; hin und wieder flackert das Gemeinsame noch auf, wird jedoch von den herrschenden gefliessentlich ausgetreten. Ich denke in diesem Zusammenhang an östliche Sozialwissenschaftler wie Stanislaus Ehrlich, Adam Schaff, auch Leszek Kolakowski, ganz zu schweigen von den «beseitigten» Vertretern eines «demokratischen Sozialismus» in der Tschechoslowakei.

Ich ziehe aus den obengenannten Textstellen folgendes Fazit, das zugleich den nächsten Schritt zu dieser theoretischen Grundlegung einleitet:

Es werden hier «Lebenstendenzen», «wirksame Kräfte», jedenfalls soziale Prozesse angedeutet —ich nenne sie *Basisprozesse*, in denen soziale Normen spielen— die sich mit jenen, die wir eingangs aus anderer Perspektive betrachtet hatten, berühren oder decken könnten. Es bleibt jedoch —hier wie dort— bei Andeutungen; das Umsetzen in die Praxis ist mangels formaler Vorarbeiten, aber auch inhaltlichen Fixierung nicht behandelt, vielleicht auch theoretisch nicht gelöst. Die Lösung wird in den nachfolgenden Teilen dieser Einführung auch nicht gelingen; doch unternehme ich den dreisten Versuch, dieser Lösung näherzukommen.

Vielleicht sind die «wertvollsten Errungenschaften des bürgerlichen Zeitalters» noch fassbar, möglicherweise in der gesellschaftlichen Praxis des «kapitalistischen» Systems wirksam. Vielleicht sind solche Errungenschaften auch in anderen gesellschaftlichen Systemen —«nicht-bürgerlichen»— wirksam. Dies lässt sich selbst aus den Lenin'schen Worten schliessen, denn jene «elementare Regeln» sind ja «seit Jahrtausenden (d. h. doch wohl in qualitativ sehr unterschiedlichen Epochen der abendländischen Geschichte, P. T.) in allen Vorschriften gepredigt» worden. Erstaunlich, dass solche Regeln «elementar» sind, offenbar auch bekannt sind, dass sich aber in wissenschaftlichen Theorie und politischer Praxis so erbärmlich wenig darüber findet.

### C) *Der Bereich sozialer Basisprozesse im Schrifttum*

Hier geht es zunächst um die *Formalstruktur*. Ich knüpfe damit an rechtssoziologische Forschungen an, die in den letzten Jahrzehnten vorgelegt worden sind. Diese zielen auf verschiedene Weisen entweder auf die elastischen, der sozialen Kontrolle unterworfenen Prozesse der unmittelbaren sozialen Interrelationen unter Interdependenzen also auf einen

vorrechtlichen oder ausserrechtlichen Raum sozialer «Ordnung» — oder auf den Typus einer gewissen Art von Zukunftsgesellschaft, in der «freie», nicht in abstrakten Ordnungen *entfremdete* soziale Prozesse Gesamtgesellschaften bestimmen. Die Reichweite solcher Prozesse, ihre Tragfähigkeit für und in Gesamtgesellschaften — nur von diesen soll im weiteren gesprochen werden — steht hier zur Debatte. Es wird ein Versuch unternommen, über die Analyse von Basisprozessen und ihrer Funktionen Grossegesellschaften im eingangs zitierten Sinne Max Webers zu *erklären*, ähnliche *vergleichbar* und in ihren Spezifika *abgrenzbar* zu machen. Das heisst; die Ordnungsprozesse, die gesamthaft eine Gesellschaft (Gesellschaft als Prozess) ausmachen, werden hier nach einer von Theodor Geiger so bezeichneten Perspektive «anaskopisch» betrachtet. D. h. von der Basis der Ordnungsgefüge ausgehend den «Ordnungsprozess» in seiner ebenfalls von Theodor Geiger geprägten Terminologie geht es um den Zusammenhang von «Handelns- und Zustandsordnung».

Es könnte auf der Hand liegen, dass die Analyse von Basisprozessen der Theorie der Demokratie Entscheidendes liefern könnte. Soziale Auswirkungen eines *demokratischen Bewusstseins* könnten ja gerade in solchen Prozessen wirksam werden und — aus dieser Perspektive — die «Basis» demokratischer Ordnungen ausmachen. Die Theorie der Demokratie wird also hier aus einer (merkwürdigerweise) selten gewordenen Perspektive anvisiert, wie gesagt, der anaskopischen. Sie ersetzt, zumindest ergänzt, die meist gepflegte kataskopische Betrachtungsweise, die sich tatsächlich hinter Wendungen wie «parlamentarische Demokratie», «konziliäre Demokratie» (M. Imboden) und anderen Wendungen verbirgt.

1) *Basisprozesse im vor— oder ausserrechtlichen oder subinstitutionellen Raum*

Basisprozesse betreffen zunächst vorrechtliche Interrelationen auf der Horizontalen, d. h. auf *einer* Stufe der Autonomie gegenüber rechtlichen Normen und Institutionen, wiewohl sie unter deren Eindruck oder Einfluss stehen können. Ich möchte diesen Gesichtspunkt, nämlich die Interdependenz von sozialer Sphäre und Rechtssphäre, hier nicht weiter verfolgen (vgl. P. Trappe, Zur Situation der Rechtssoziologie, Tübingen 1968); dieses Verhältnis könnte interpretiert werden, wie auch immer — es würde unseren Problembereich nicht wesentlich tangieren. Unter Basisprozessen sollen also soziale Interaktionen verstanden werden, die nicht formell institutionalisiert sind, erst recht nicht in die Rechtssphäre erhoben worden sind. Solche Prozesse erscheinen meist latent, worauf Th. Geiger schon hingewiesen hat. Als Basisprozesse können also in Betracht kom-

men soziale Vorgänge, die unter die Bezeichnung «soziale Interrelation» und «soziale Interdependenz» fallen. Diese Prozesse können «regelmäßig» wie «regelmässig» (einer Regel gemäss) auftreten.

«Soziale Interaktionen» betreffen einmal —der einschlägigen soziologischen Theorie gemäss— eine horizontale Dynamik. Sie können aber auch in der Vertikalen wirksam werden, also zwischen Individuen oder Gruppen einerseits und Institutionen —welcher Komplexität oder welchen Ranges auch immer— andererseits.

Einige Worte zum Begriff der Basis. Basis kann vieles bedeuten, in unserem Zusammenhang jedoch nur eine: *An der Basis der sozialen Ordnungsgefüge*. Damit hat es folgende Bewandnis: Der Ordnungsmechanismus in seiner Gänze kann, wie es in brillanter Form von Theodor Geiger dargestellt worden ist, *genetisch*, nicht historisch, in eine Stufenfolge quasi autonomer Teilordnungen aufgegliedert werden. Dabei lässt sich einmal unterscheiden nach dem Komplex rechtlicher Normen und zum andern dem sozialer Normen, der aufgegliedert werden kann in eine Reihe von Ordnungsgefügen, die sich prinzipiell voneinander unterscheiden. Unterschieden werden sie nach Geiger —und dem schliesse ich mich an— entsprechend den *Reaktionsmechanismen*, die auf abweichendes, normwidriges Verhalten hin einsetzen. Dies lässt sich erweitern: Kriterium ist einmal die Beschaffenheit der Reaktionsmechanismen; Kriterium kann weiter sein die Elastizität der Sanktionen auf abweichendes Verhalten. Die Elastizität unterscheidet sich jeweils graduell zwischen den möglichen «Polen» einer näher zu erklärenden Problemlösung aus dem sozialen Prozess (ohne Verzerrungen durch Formalisierung) und der monopolistisch gehandhabten Sanktionsverhängung durch eine bestimmte (übergeordnete) Instanz. Mit dieser Terminologie knüpfe ich ausdrücklich an, der erweislich einen führenden Rang in der neueren Rechtssoziologie innehat. Zu Recht schreibt M. Rehbinder: «Niemand sollte ... an der heute immer noch führenden Rechtssoziologie von Theodor Geiger vorübergehen.» Zu Recht stellt N. Luhmann fest, bei Theodor Geigers «Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts» handle es sich um «die einzige bedeutsame Neuerscheinung der Rechtssoziologie». Geigers Aufgliederung der sozialen Ordnung in (quasi autonome) «soziale Ordnungsgefüge» ist für zahlreiche neuere Rechtssoziologen ein heuristisch wertvoller, nicht infragegestellter Entwurf einer Ordnungs-*Struktur*. Zu diesen Ordnungsgefügen zählt Geiger Gewohnheit, Brauch, Sitte, Sittenregel, Konvention. Hermann Kantorowicz hat, nach einem nichtformalistischen Verfahren vorgehend, weitere gezeigt, wie beispielsweise Ehrenkodices, Regeln der Etikette, des Anstands und dergleichen.

Hierhin gehören Uerberlegungen, die heute in Theorie und Praxis an Bedeutung gewinnen. Nur beispielhaft einige Hinweise: Die Funktion «freiwilliger Selbstkontrolle» wird ja gerade in diesen Tagen hier im Lande, aber auch in anderen westeuropäischen Ländern, lebhaft und kompetent diskutiert, wie in den U. S. A. die juristische Relevanz einer «fairness doctrine» Theoretiker und Praktiker zunehmend interessiert; Beispiele aus anderen Ländern wären zu nennen, so die Forderung des «orderly marketing» in Japan und anderes mehr.

Ohne Zweifel ist Geigers Entwurf auf einen ähnlichen Max Webers zurückzuführen. Geiger hat diesen durch die Herausarbeitung struktureller Spezifika, geeigneter Unterscheidungskriterien wesentlich verfeinert. Er hat gerade den vorrechtlichen Bereich sozialer Ordnung in seiner Komplexität durch Auflösung in *strukturell unterscheidbare* Teilordnungen verdeutlicht. Darin ist Geiger unübertroffen. Gewiss ist er nicht der einzige Sozialwissenschaftler, der sich diesem Bereich sozialer Ordnung zugewandt hat. Talcott Parsons, Georges Caspar Homans, Peter M. Blau, Don Martindale u. a. haben sich diesem Raum zugewandt, ohne ihn jedoch schlüssig in den weiteren Rahmen einer Gesamtordnung einzupassen. Es ist gewiss nicht auszuschliessen, dass Geiger auf Talcott Parsons erstem grundlegenden Werk, *The Structure of Social Action* (1937), aufgebaut hat. Theoretische Sätze der späteren Homans und Blau sind bei ihm nicht nur längst ausgesprochen, sondern auch noch wesentlich verfeinert in einem der sozialen Ordnungswirklichkeit angemessenen umfassenden Rahmen gebracht, nämlich des «Ordnungsmechanismus in seiner Gänze» in der modernen Grossgesellschaft.

Lange nach Geigers «Vorstudien» hat sich C. Homans mit den «elementaren Formen» sozialen Verhaltens auseinandergesetzt (1961). Das Werk von Homans spricht in seinem Untertitel schon von «elementaren Formen»; ich nehme an, es geschieht unabhängig von den gleichlautenden Fragestellungen bei Lenin-Lukacs (s. oben). Unter diesen elementaren Formen versteht er «ordinary, everyday social behaviour».

Derartiges Verhalten, das durchaus strukturiert ist, wird von ihm abgesetzt gegenüber formalen Regeln und sozialer Normen:

«It is not simply from strict obedience to the normal rules of an organization that elementary social behaviour is to be distinguished. It is also to be distinguished from obedience to the norms that a society has *inherited from its past, whether or not they are embodied in any formal organization*».

Weiter:

«...elementary social behaviour might be called subinstitutional» (S. 6;

anknüpfend an Talcott Parsons, *The Social System*, Glencoe, III, 1951, p. 552).

An Bedeutung steht diesem Ansatz Homans' derjenige Peter M. Blau's um nichts nach. Auch er zielt in den Bereich des uns interessierenden sozialen Raums (1964):

«The aim of this book is to contribute to an understanding of social structure on the basis of an analysis of the social processes that govern the relations between individuals and groups. The basic question that is being raised is how social life becomes organized into encreasingly complex structures of associations among man».

Dieses Durkheim-Problem wird von ihm differenziert behandelt, ohne dass jedoch die Gleichzeitigkeit der verschiedenen Systeme in ein und derselben Gesellschaft verdeutlicht wird. Die, *genetische* Abfolge scheint sich —wie es bei der Rezeption Durkheims ja allzu häufig geschehen ist— unter der Hand in eine *historische* zu verwandeln. Blau geht es zu Beginn einer Stufenfolge um «the, simplar processes that pervade daily intercourss among individuals and their inter personal relations». «It is (the) fundamental concern with utilizing the analysis of simplar processes for clarifying complex structures» Dieser Gedanke —der im übrigen Th. Geigers «Vorstudien» als roter Faden durchzieht— wird in dieser Arbeit vor allem weiterverfolgt: *Es besteht ein grundlegender Zusammenhang zwischen den hier so bezeichneten Basisprozessen und den umfassendsten sozialstrukturellen Spezifika einer Gesellschaft. Basisprozesse und politisches System sind interdependente Bereiche ein und desselben Kontinuums.*

«Basisprozesse» ist hier also eine Bezeichnung für die vermeintlich einfachen Formen des mehr oder weniger genormten sozialen Verhaltens, Bezeichnung des Raumes sozialer Normen, der sich ausserhalb des institutionalisierten und/oder rechtlichem Raumes abspielt. Basis bedeutet hier also nicht «Basis» der Sozialstruktur im Sinne etwa der sozialen Schichtung; es bedeutet ferner nicht Basis im Sinne eines «Vorfelds» Nachbardisziplinen wie der Psychologie, der Anthropologie, auch der Theologie. Basisprozesse spielen sich in einem relativ freien Raum ab, den ich als *sozialen Raum* bezeichne, der auf vielfältige Weisen begrenzt wird. Als Grenzen des Raumes lassen sich typische *soziale Barrieren* nachweisen, die gegenüber «freien sozialen Prozessen» unterschiedlich durchlässig sind. Der tatsächliche Umgang mit solchen Barrieren kann sich als weiteres Unterscheidungsmerkmal zwischen Sozialstrukturen analytisch verwerten lassen. «Relativ freier Raum» —wie ich sagte— deutet nun nicht auf Inderterminismus hin, wiewohl in jenem Raum eine relati-



ve Autonomie des Individuums oder der Gruppe gegeben sein kann. Die «Autonomie» betrifft die relative Unabhängigkeit von *entfremdeten*, entpersönlichten, durch Delegation («Deputation» nach Rousseau) entstandenen, verfestigten, *nicht mehr unmittelbar* kontrollierbaren Ordnungsinstanzen. Ein analoges Problem tritt in der rechtssoziologischen Forschung auf: «Verlust der sozialen Unmittelbarkeit der Norm».

Ordnungsinstanzen entwickeln eine soziale *Eigendynamik* (Prozesse auf einer höheren Ebene, also nicht mehr Basisprozesse); damit werden sie den spontanen Prozess der sozialen Interdependenz entrückt (soziale *Entfremdung* durch Kristallisierung von Ordnungsbereichen). Dennoch kann angenommen werden, dass Basisprozesse auf *verschiedenen* Ebenen sozialer Ordnungswirklichkeit zur Wirkung kommen. Zwischen den Basisprozessen und den Ordnungsinstanzen besteht eine —wie mir scheint— qualitative Beziehung. Ich glaube, diese ist angesprochen, wenn in der Theorie der Demokratie von der «Zugänglichkeit» zu Ordnungs— oder Verwaltungsinstanzen durch das Individuum oder die Gruppe gesprochen wird. Kurt Eichenberger hat auf diesen Sachverhalt in seiner Basler Rektoratsrede hingewiesen (1969).

Allerdings kann auch eine an Basisprozessen orientierte Wirkung von den Instanzen auf die «Basis» ausgehen: Humanisierung in der Verwaltung, nicht unter dem Mantel scheinbarer Verwaltungsrationalität eine *weitere Form der Entfremdung*, die sich in vermeintlich anonymen Verwaltungsakten äussern kann.

Der Zusammenhang von Basisprozessen und Ordnungsinstanzen ist nach der bisher ermittelten Theorie in annähernd vollem Umfang nicht leicht auszumachen: Er ist gewiss genetisch bestimmbar. Der Versuch Geigers, Ordnungsinstanzen in «Wirklichkeitszusammenhänge» aufzulösen, könnte diesen Zusammenhang nicht erklären: Basisprozesse lassen sich —ausgehend von Geiger— durchaus als Wirklichkeitszusammenhänge fassen —Ordnungsinstanzen sind demgegenüber nur mittelbar Wirklichkeitszusammenhänge, insofern— vor allem— weil die Betroffenen diese Instanzen nicht mehr wie Prozesse empfinden. Sie erleben und erschaffen nicht mehr Prozesse spontan, sondern (vielleicht nur im Unterbewusstsein) tradiert, sie *übernehmen*. Teilbereiche der sozialen Kontrolle (s. oben) werden durch das Entstehen von Ordnungsinstanzen eingengt oder gar stillgesetzt.

Dieser subjektive Aspekt ergänzt tatsächlich nur einen objektiven: Ordnungsinstanzen sind aus Wirklichkeitszusammenhängen *delegiert*, dadurch aber der sozialen Wirklichkeit im Sinne eines elastischen Prozes-

ses auf bestimmte Weise entzogen, entrückt. Die Wirkungsweise wäre im Geigerschen Sinne «wirklich», die Instanz selbst nicht.

Die praktische Relevanz dieser Uerberlegungen sei jetzt hier nur angedeutet: Es ist eine Tatsache, dass der «demokratische Spielraum» für den Bürger westlicher demokratischer Systeme recht unterschiedlich weit gefasst und ausgefüllt wird. Die Bereitschaft der Bürger, die Kontrolle und Ausübung von Freiheitsrechten an die Instanzen des politischen Systems zu delegieren —um die «politische Ruhepause» zu finden— scheint mir beispielsweise in Westdeutschland wesentlich grösser als in der Schweiz. Des weiteren scheint mir ein Hang zum Rechtspositivismus und zum Panlegalismus mit einer Geringschätzung nicht-rechtlicher Ordnungsgefüge Hand in Hand zu gehen. Das rechtspositivistische und panlegalistische Grundhaltungen zumal bei kodifizierten Rechten —a— oder sogar antidemokratisch sind, scheint mir unstrittig.

Ich möchte diese theoretischen Uerberlegungen hier abbrechen; sie dienen hier gewiss nicht der Unterhaltung, vielleicht nicht einmal der intellektuellen Erbauung. Nur noch ein Hinweis: Wie ich eingangs sagte, kann die Analyse sozialer Basisprozesse Entscheidendes beitragen zur Bestimmung einer Sozialstruktur und eines politischen Systems. Sie können so Ansätze zumindest für mikro-soziologisch orientierte Gesellschaftsanalysen sein. *Es liessen sich Typologien von Sozialstrukturen entsprechend der Dichte und Wirksamkeit von Basisprozessen im Feld der Störfaktore entwickeln.* Dabei könnte jeweils gefragt werden, welche Arten von Barrieren den relativ freien Raum solcher Prozesse begrenzen oder beeinträchtigen. Es handelt sich dabei um Barrieren, die offenbar zwangsläufig aus dem sozialen Prozess heraus wirksam werden — und das selbst in den als «frei» konzipierten Zukunftsgesellschaften, gleichgültig welcher Provenienz. Die auftretenden Barrieren unterscheiden sich graduell, mögen sie auf den sozialen Phänomen der Machtfaktoren, der Herrschaft, der Organisation, der Institution, des Rechts (als oberstem Ordnungsgefüge) oder auf anderem beruhen.

Sozialstruktur kann dabei erscheinen als Gliederung oder Gewichtung oder selbst als Mischungsverhältnis von Basisprozessen innerhalb eines gesamtgesellschaftlichen Rahmens. Diese Gliederung (Gewichtung, Mischung) ist empirisch-analytisch feststellbar.

Dem besagten «freien» Raum kommt in verschiedenen Gesellschaften eine höchst unterschiedliche Bedeutung zu, ja, es sei hier die Hypothese formuliert: Eine Typologie der Sozialstrukturen lässt sich —neben anderen Möglichkeiten— gerade anhand der Bedeutung und Reichweite jenes freien Raumes entwickeln, Bedeutung und Reichweite könnten sich ermit-

teln lassen, aufgrund folgender hier noch recht allgemeiner formulierter Kriterien:

a) an der Möglichkeit für die Träger dieses freien Raumes, expansiv zu wirken, d. h. die Barrieren des Raumes hinausschieben oder ihren Bestand zumindest zu wahren.

b) an der Möglichkeit, im «Vorhof» von Ordnungsgefügen höherer Ebenen wirksam zu werden (das Problem der Zugängigkeit oder der vertikalen Interaktion also).

c) in der Art und Weise, wie solche Möglichkeiten im Bewusstsein der beteiligten Individuen oder Gruppen verankert sind.

d) an der Möglichkeit, wie die Ordnungsgefüge der höchsten Ebenen, vor allem das Ordnungsgefüge Recht, freien Raum oder ausdrücklich bestimmte freie Räume lassen (z. B. durch Generalklauseln).

e) an dem politischer Macht und Herrschaft überlassenen Raum und an der sozialen Kontrolle dieses Raumes.

Dies liesse sich beim jetzigen Forschungsstand auch konkreter fassen. Die Reichweite liesse sich bestimmen entsprechend der Rechtsdogmatik, so wie sie nämlich legitime Eintrittspunkte für soziale Normen bereit hält; interpretierbar belassene soziale Erscheinungen, Sozialadäquanz, Sittenregel, Sittengesetz —in der allgemeinsten Formulierung, welchen Raum sie der sozialen Kontrolle belässt, des weiteren—, in Anlehnung an das Dahrendorf-Zitat: Wie Kontrolle von Führungspositionen erfolgt oder wie «Teilnahme» (Partizipation) tatsächlich spielt und das politische System trägt und welche Kräfte —auch systemimmanente— diesen entgegenstehen.

Ich glaube, damit über die *Formalstruktur* solcher Prozesse hinreichendes ausgesagt zu haben. Die Frage, nach den konkreten Inhalten lässt sich heute kaum erschöpfend beantworten. Mir scheint, dass diese eindeutig ableitbar sein können aus den Grundwerten, die unsere Gesellschaften sich in ihren Verfassungen oder Parteiprogrammen gesetzt haben. Sie sind auch nach einer längst bewiesenen prinzipiellen Unterscheidbarkeit zweier Lebensbereiche ableitbar, die makro-soziologisch nachgewiesen worden sind, nämlich dem herrschaftlichen- und dem genossenschaftlichen (F. Oppenheimer, A. Gasser, A. Ruestow u. a.). Der von Dahrendorf zu Recht gesehene und eingeschätzte «Grad der Oeffentlichkeit» bei den «vorherrschenden Werten» ist, gleichgültig auf welchem Niveau, *conditio sine qua non* für alles Gesagte. Gewiss sind es diese Rahmenbedingungen, die mehr als einen Lebensstil postulieren, die als «Richtschnur» im Sinne Carl Emges wirken können. Von einem «neuen Bewusstsein» braucht hier nicht gesprochen zu werden, da es sich —ich

verweise auf das Lenin-Zitat— keineswegs um etwas prinzipiell neues, eher um etwas Immanentes durch traditionelle Uebung Internationalisiertes handelt. Die Rahmenbedingungen sind wohl in den meisten politischen Systemen aus sozialen Prozessen entstanden oder aus diesen abgeleitet worden; ihre soziale Unmittelbarkeit ist allerdings in unterschiedlichen Graden verlorengegangen. Gleichwohl wirken in den sozialen Prozessen Werte, welche nicht ohne Einfluss auf die *politische* Partizipation sind.

PAUL VON TRAPPE  
*Bassel*